



HALLE  Die Stadt

Antrag

Nummer: III/2002/02254

Datum: 03.04.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abtei- CDU

lung/Amt/Fraktion:

Sänger, Frank

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	24.04.2002	öffentlich beschließend			

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion - betreffend die einheitliche Begrenzung der Zuwendungshöhe

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Zuwendungshöhe für Sozialhilfeempfänger für die Fälle der Jugendweihe, Konfirmation und Kommunion einheitlich auf 75 Euro zu begrenzen.

Begründung:

Zur Zeit weisen die Verwaltungsvorschriften des Sozialamtes aus, dass die Beträge für Jugendweihe bisher 100 Euro und für Konfirmation und Kommunion je 75 Euro betragen. Eine sachliche Begründung für die unterschiedliche Zuwendungspraxis liegt nach Auffassung der CDU-Fraktion nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Beraten mit:

Terminvorgabe	Person/Amt	Zuarbeit	Erledigt am

gez. Frank Sänger
Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung

Die unterschiedliche Zuwendungshöhe für Sozialhilfeempfänger in den Fällen Jugendweihe, Konfirmation und Kommunion wird wie folgt begründet:

Kommunion und Konfirmation sind kirchliche Feiern, die von der jeweiligen Kirchgemeinde kostenlos durchgeführt werden. Sie sind in der Regel mit anschließenden Familienfeiern verbunden. Für die Ausgestaltung dieser Familienfeier sowie für den besonderen Anlass bezogenen Bekleidungsbedarf des Jugendlichen ist anlassbezogen eine einmalige Beihilfe zu gewähren, da diese Kosten im Regelsatz nicht enthalten sind. Die Höhe der Beihilfe orientiert sich an der gängigen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wird allerdings örtlich festgelegt. Die Stadt Halle (Saale) befindet sich mit 75 € am unteren Rand der Beihilfeskala.

Im Gegensatz zu den kirchlichen Feiern wird die Jugendweihe von freien Trägern durchgeführt, die eine Teilnahmegebühr verlangen. Auch hier entsteht ein zusätzlicher Bekleidungsbedarf und es folgt in der Regel ebenfalls eine Familienfeierlichkeit. Die höhere Bemessung der Beihilfe bei der Teilnahme an der Jugendweihe erfolgt ausschließlich wegen der an den Träger zu entrichtenden Teilnahmegebühren. Der Mehrbetrag deckt die durchschnittlichen Teilnahmegebühren etwa zur Hälfte ab.

Angesichts der Tatsache, dass mehr als 80 % aller Hallenser nicht konfessionell gebunden sind, hat die Jugendweihe immer noch relativ große Teilnehmerzahlen. Eine Vereinheitlichung der Beihilfesätze würde die Möglichkeiten der Sozialhilfeempfänger an der Jugendweihe teilzunehmen, erheblich einschränken, es ist unwahrscheinlich, ob ein Verwaltungsgericht angesichts der unterschiedlichen Teilnahmebedingungen eine diesbezügliche Einschränkung akzeptieren würde.

Die Auszahlung der hier in Rede stehenden Beihilfen erfolgt nur gegen Teilnahmebescheinigung. Im Sozialamt werden für alle drei Entlassungsformen jährlich ca. 150 Anträge im Durchschnitt bearbeitet.

Zum Vergleich die Handhabungsweise der Stadt Magdeburg:

Für die Ausrichtung der Familienfeier werden 12 € pro Teilnehmer (max. 10 Personen) übernommen. Hinzu kommt eine anteilige Bekleidungsbeihilfe. Im Falle der Jugendweihe werden die Teilnahmegebühren zusätzlich voll erstattet.

In Abwägung der Gesamtsituation empfehlen wir den Antrag abzulehnen und die bisherige Regelung beizubehalten.

Szabados

Beigeordnete für Jugend, Soziales und Gesundheit